

FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT

In den meisten Fällen wird ein Firmenwagen auch privat genutzt. Zukünftig könnte es dabei – abhängig vom zu versteuernden Bruttolistenpreis – vorteilhaft sein, sich für ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug statt für ein klassisches Fahrzeug mit Verbrennungsmotor zu entscheiden.

Ab 2019 wird die private Nutzung eines solchen Fahrzeugs auf 0,5 % des Bruttolistenpreises halbiert.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Fahrzeug nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft, geleast oder gemietet wird. Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge dürfen zusätzlich höchstens eine Kohlendioxidemission von 50 Gramm je gefahrenem Kilometer haben oder haben bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine eine Reichweite von mindestens 40 km.

Der Dienstwagen kann sowohl ein Neuwagen als auch ein Gebrauchtfahrzeug sein. Zu beachten ist, dass der Zeitpunkt der Lieferung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 liegt und nicht etwa das Datum des Kaufvertrages. Bei Führung eines Fahrtenbuchs (statt der sogenannten 1%-Regel) sind die Anschaffungs-, Leasing- oder Mietkosten des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs nur zur Hälfte anzusetzen. Da Elektro- und Hybridautos einen vergleichsweise hohen Bruttolistenpreis haben, kann sich die Anschaffung unter Inanspruchnahme der Förderung lohnen. Sollte also der halbierte Bruttolistenpreis des Wunschelektrofahrzeugs unterhalb des vollen Bruttolistenpreises eines vergleichbaren Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor liegen, lässt sich mithin Einkommensteuer einsparen.

Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Luxus-PKW

Aufwendungen, die die private Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Insoweit wird auch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Das bedeutet, dass unter bestimmten Bedingungen die Anschaffung eines Luxus-PKW – zumindest teilweise – mit oben genannten Folgen als unangemessen angesehen werden kann. In der Rechtsprechung (vgl. FG Berlin-Brandenburg v. 13.09.2017) wurden folgende Kriterien für die Beurteilung einer eventuellen Unangemessenheit eines PKW herangezogen:

- Die Anschaffungskosten übersteigen ¼ des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre.
- Die Anschaffungskosten übersteigen das Dreifache des durchschnittlichen Gewinns der letzten vier Jahre.
- Die Tatsache, dass weitere PKW zur Verfügung stehen.
- Der Beitrag eines PKW zum Geschäftserfolg.

Lässt sich mithin ein Zusammenhang zwischen der Anschaffung des PKW und dem Geschäftserfolg nachweisen, kann in der Folge ebenso angemessener Repräsentationsaufwand angenommen werden. Damit blieben die damit in Verbindung stehenden Aufwendungen voll abziehbar und der Vorsteuerabzug wäre gänzlich gegeben.

Herr Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Johannes Quast ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter bei der DORNBACH GmbH in Koblenz.



MANCHE SETZEN AUF RISIKOREICHE STRATEGIEN. MUTIG. ABER NICHT SCHLAU.

Für alle, die auf unnötiges Risiko in Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsprüfungsfragen verzichten möchten, gibt es die Experten von DORNBACH.

